

Flucht und Migration bei Blindheit und Sehbehinderung:

Besondere Herausforderungen bei der Blindentechischen Grundausbildung mit Deutschförderung



Überblick

1. Die Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte
2. Sehbehinderung und Blindheit
3. Rechtliche Grundlagen
4. BtG mit Deutschförderung / Der spezielle Integrationskurs
5. Praxiserfahrungen – Themen der Beratung

Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.1 Kurzer historischer Abriss

- 1837** **Gründung Frankfurter Blindenanstalt**
als Schule und Erziehungsinstitut für Blinde durch
die Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main
- 1874** **Einweihung des Blindenheimes Adlerflychtstraße 8-12**
als Blindenschule, Blindenarbeitsbetrieb und Altersheim
- 1903-** **Erwerb weiterer Gebäude**
1919 Adlerflychtstr. 14, Stalburgstr. 9 & 11 => bis heute
- 1940** **Umwandlung Blindenanstalt in Stiftung**
mit eigener Rechtspersönlichkeit
um sie vor dem Zugriff des NS-Regimes zu bewahren
- 1944** **Zerstörung sämtlicher Gebäude**
- 1946** **Umsiedlung nach Schloss Dehrn bei Limburg**
- 1951-1957 Wiederaufbau aller durch den Krieg zerstörten Wohnanlagen**



Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.1 Kurzer historischer Abriss

1957 bis heute: Ständige Neuausrichtung nach den Bedarfen

- Einstellung Vertrieb Blindenwaren
- Schließung Werkstätten für arbeitstherapeutische Beschäftigung, Schulbetrieb, Altersheim, etc.
- Entwicklung neuer Berufsfelder (z.B. Mediendokumentation, PR-Assistenz, Musiker, Audiotechniker)
- Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder (u.a. Werkstatt-Galerie 37, Rehabilitationsmaßnahmen, Beratung Senioren, EUTB, ETaB (elektronische Tageszeitung für Blinde), Jobline-reha (elektronischer Stellenmarkt für Blinde und Sehbehinderte), Duftgarten, Projekt „Taubblindheit in Hessen,,“)



2007 Umbenennung Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.2 Allgemeine Informationen



Auszug aus unserer Satzung

- Zweck der Stiftung ist die gesellschaftliche und berufliche Rehabilitation und Integration sehbehinderter und blinder Menschen jeden Alters.
- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.2 Allgemeine Informationen

Vorstand

1-3 Personen (vom Kuratorium berufen)

Kuratorium

Dr. Dagmar Meidrodt, Vorsitzende

Peter Gerdon, stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Vertreterin des Magistrats

Prof. Dr. med. Ulrich Finke, Vertreter der PTG

Dr. Andreas Jürgens, entsandter Vertreter des LWV

Erika Pfreundschuh

Prof. Dr. med. Oliver Schwenn

18 Mitarbeiter*innen

3 Verwaltung, 11 Rehabereich, 4 EUTB



Kuratoriumsvorsitz, Vorstand

Peter Gerdon (stellvertretender Vorsitzender),

Dr. Dagmar Meidrodt (Vorsitzende),

Andreas Enzmann (Vorstand)

Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.3 Heutige Angebote

Wohnen

46 Mietwohnungen im Frankfurter Nordend für Menschen mit Sehhandicap

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)

für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Low Vision Beratung

- Beurteilung der Sehfunktionen (Refraktion und Visus)
- Feststellung der Lesefähigkeit
- Beurteilung des Vergrößerungsbedarfs und des Kontrastsehens
- Information über Beleuchtungsmöglichkeiten und Kontrastoptimierung
- Anpassung vergrößernder Sehhilfen



Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.3 Heutige Angebote

Blindentechische Grundausbildung (BtG)

Dauer: 12 Monate

Maßnahmen für Migrant*innen und geflüchtete Menschen

- **BtG mit Deutschförderung**
Kombination der BtG mit fächerübergreifendem Deutschkurs
- **Integrationskurs**
Angebot eines speziellen Integrationskurses (vom BAMF anerkannt)

Werkstatt-Galerie 37'

Blinde und sehbehinderte Menschen können ihre kunsthandwerklichen Talente erkunden, neue Fertigkeiten erlernen und soziale Kontakte knüpfen.



Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte

1.3 Heutige Angebote

Sonstiges

- **Einzelschulungen** in EDV, Braille, O&M, LPF
- **ETaB** (elektronische Tageszeitung für Blinde)
- **Ausbildungsbegleitung**
- **Hilfsmittelberatung**
- Inklusive Band „**Blind Foundation**“
- Projekt „**Taubblindheit in Hessen**“



Sehbehinderung und Blindheit

2.1 Begriffliche Definition

Sehbehinderung:

- wer trotz Korrektur mit Brille oder Kontaktlinsen nicht die normale Sehfunktion erreicht und dessen Sehschärfe/ Visus auf dem besseren Auge weniger als ein Drittel ($1/3$; 0,3; 33%) bis $1/20$ (0,05; 5%) liegt.

Hochgradig Sehbehindert:

- wer mit dem besseren Auge eine Sehschärfe von weniger als $1/20$ bis zu $1/50$ (0,02; 2%) erreicht.

Quelle: [Definition von Sehbehinderung - www.sehbehinderung.de](http://www.sehbehinderung.de)
<https://www.sehbehinderung.de/index.php?menuid=27&reporeid=46&getlang=de>

Sehbehinderung und Blindheit

2.1 Begriffliche Definition

Blind:

- Menschen mit geringerem Visus (ab $1/50$ (0,02; 2%)) gelten gesetzlich als **blind**, auch wenn noch ein Restsehvermögen oder Lichtscheinwahrnehmung vorhanden ist.
- Durch weitere Beeinträchtigungen, wie Gesichtsfeldausfälle kann ein Mensch bei besserer Sehstärke einer der darunter liegenden Gruppen **gleichgestellt** sein.

Wichtig, beispielsweise für die Beantragung von Orientierungs- und Mobilitätsunterricht ist aber auch die Wahrnehmung in Bezug auf Nachtblindheit, Blendempfindlichkeit, Gesichtsfeldeinschränkungen...

Quelle: [Definition von Sehbehinderung - www.sehbehinderung.de](http://www.sehbehinderung.de)
<https://www.sehbehinderung.de/index.php?menuid=27&reporeid=46&getlang=de>

Sehbehinderung und Blindheit

2.2 Zahlen zum Thema Blindheit

Blinde und Sehbehinderte in Deutschland:

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes gab es am 31. Dezember 2019 in Deutschland

- 76.740 blinde Menschen
- 51.094 hochgradig sehbehinderte Menschen
- 452.930 sehbehinderte Menschen

Quelle: [Übersicht: Zahlen & Fakten - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. \(dbsv.org\)](https://www.dbsv.org/zahlen-fakten.html)
<https://www.dbsv.org/zahlen-fakten.html>

Sehbehinderung und Blindheit

2.3 Fünf Krankheitsbilder als Beispiel

Makuladegeneration

fortschreitende Strukturveränderung der Stelle des schärfsten Sehens (Makula) in der Netzhaut.

=> Diese Veränderung führt zur Minderung der Sehschärfe.

Symptome der Makuladegeneration

- verschwommenes Sehen
- Schatten oder fehlende Bereiche im zentralen Sichtfeld
- Verzerrungen
- Probleme Farben zu erkennen
- Abnahme der Kontrastempfindlichkeit



Quelle: <https://de.optelec.com/Augenkrankheiten>

Sehbehinderung und Blindheit

2.3 Fünf Krankheitsbilder als Beispiel

Diabetische Retinopathie

eine Erkrankung der Netzhaut durch Diabetes mellitus hervorgerufen (Stoffwechselstörungen, mit einem erhöhten Blutzuckerspiegel)
Veränderung der Durchblutung der Organe, einschließlich der Augen

Symptome der Diabetischen Retinopathie

- Sehverlust, schwankende Sehleistung, Augenschmerzen
- Mouches volantes (kleine schwarze Punkte oder fadenartige Strukturen, die sich gemeinsam mit der Blickrichtung verschieben) und Flecken
- Schatten in Ihrem Blickfeld
- Verschwommenes und / oder verzerrtes Sehen
- Sehen von Doppelbildern



Quelle: <https://de.optelec.com/Augenkrankheiten>

Sehbehinderung und Blindheit

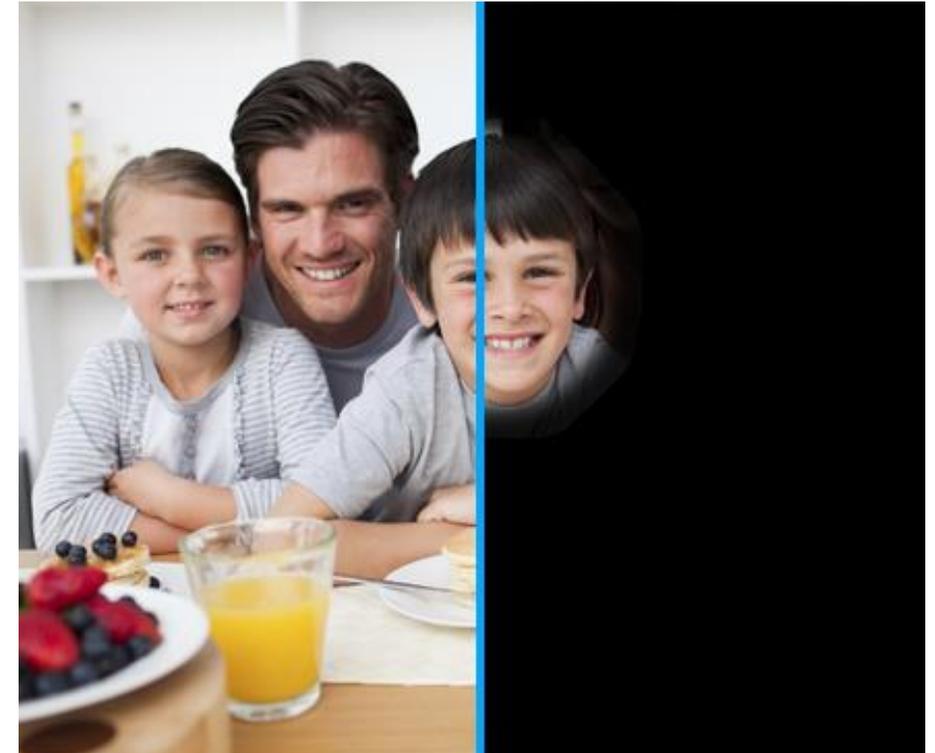
2.3 Fünf Krankheitsbilder als Beispiel

Retinitis Pigmentosa

Gruppe von genetischen Augenerkrankungen,
Fortschreitende Degeneration der Netzhaut
Absterben der Stäbchen und Zapfen
Das Gesichtsfeld wird so immer mehr eingeschränkt.

Symptome der Retinitis Pigmentosa

- eingeschränktes Dämmerungssehen
- Anpassungsstörungen bei Wechsel von Hell zu Dunkel
- reduziertes Kontrastsehen
- Flintenröhrengesichtsfeld



Quelle: <https://de.optelec.com/Augenkrankheiten>

Sehbehinderung und Blindheit

2.3 Fünf Krankheitsbilder als Beispiel

Albinismus

Angeborene Stoffwechselstörung (Minderpigmentierung (von Melanin)) des Auges

Okulärer Albinismus (nur die Augen sind betroffen)

Okulokutaner Albinismus (Augen, Haut und Haare sind betroffen)

Die Stelle des schärfsten Sehens ist unzureichend entwickelt.

Es kommt zur verminderten Sehschärfe und Nystagmus (Augenzittern).

Betroffene sind meist sehr lichtscheu (Photophobie)

Symptome des Albinismus

- Minderung der Sehschärfe
- Augenzittern (Nystagmus)
- Schielen (Strabismus)
- Lichtempfindlichkeit (Photophobie)
- Helle Augen (aufgrund fehlender Pigmentierung)



Quelle: <https://de.optelec.com/Augenkrankheiten>

Sehbehinderung und Blindheit

2.3 Fünf Krankheitsbilder als Beispiel

Usher-Syndrom

Früh einsetzende Innenohrschwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit von Geburt an
Später Verlust des Gesichtsfeldes, verursacht durch Retinitis pigmentosa (RP).

Typisch RP (Absterben der Photorezeptoren in der Netzhaut):
Der Verlauf führt von Nachtblindheit, über eine Einschränkung
des Gesichtsfeldes, bis zum verengenden „Tunnelblick“ -
Je nach Usher-Typ kann dies bis zur Erblindung führen

Symptome des Usher-Syndroms

- Taubheit oder zunehmender Verlust des Gehörs
- Retinitis Pigmentosa (Flintenröhrengesichtsfeld, Tunnelblick)
- reduziertes Dämmerungssehen/Nachtblindheit
- Gleichgewichtsstörungen



Quelle: <https://de.optelec.com/Augenkrankheiten>

Rechtliche Grundlagen

3.1 Blindengeld

Blindengeld - Gesetzliche Grundlage: Landesblindengeldgesetz (LBliGG)

Das Restsehvermögen darf nicht mehr als 2 % betragen. (Ärztlicher Nachweis)
Maßgebend ist immer die Sehschärfe auf dem besseren Auge oder beidäugig mit bestmöglicher Korrektur, etwa durch eine Brille oder Kontaktlinsen

In Hessen beim LWV (Landeswohlfahrtsverband) beantragen.

„[Antrag auf Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz](#)“

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 658,27 € monatlich.

Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Blindengeld angerechnet.

Änderungen bei besonderen Wohnformen

Rechtliche Grundlagen

3.2 Sehbehindertengeld für hochgradig Sehbehinderte

Sehbehindertengeld:

Das Restsehvermögen darf nicht mehr als 5 % betragen. (Ärztlicher Nachweis)
Maßgebend ist immer die Sehschärfe auf dem besseren Auge
oder beidäugig mit bestmöglicher Korrektur, etwa durch eine Brille oder
Kontaktlinsen

In Hessen beim LWV (Landeswohlfahrtsverband) beantragen.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 197,48 € monatlich.
Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise angerechnet.

Rechtliche Grundlagen

3.3 Blindenhilfe nach §72 SGB XII

Blindenhilfe nach §72 SGB XII:

Das Blindengeld kann durch die sogenannte "Blindenhilfe" aufgestockt werden.

In Hessen beim LVW (Landeswohlfahrtsverband) beantragen.

„Antrag auf Bewilligung von Aufstockungsleistungen“

Für Blinde Menschen außerhalb von Einrichtungen: 107,16€ (Stand 01.07.2020)

Voraussetzung:

- Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden
- Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe
- Als alleinstehende Person nicht mehr als 5.000 Euro ansparen
- Weder Bausparvertrag noch Lebensversicherung besitzen
- Neben den Kosten für „eine angemessene Unterkunft“ nicht mehr als 892€/mon. verdienen

Rechtliche Grundlagen

3.4 Schwerbehindertenausweis

- Gemessen wird die Schwerbehinderung im Grad der Behinderung (GdB)
- GdB in 10er Schritten von 20 bis 100 (Unterschiedliche Nachteilsausgleiche)
- Der Ausweis wird i.d.R. ab einem GdB von 50 ausgestellt
- Der Ausweis wird befristet oder unbefristet ausgestellt (bei lebenslangen Beeinträchtigungen)
- Folgende Merkzeichen können hinzukommen:

Antragstellung:

Beim zuständigen Versorgungsamt

Erstantrag, Änderungsantrag (online, postalisch)

Nachweise durch ärztliche Bescheinigungen

Abk.	Bedeutung
aG	Außergewöhnlich gehbehindert
B	Begleitung erforderlich
Bl	Blind
G	Gehbehindert
Gl	Gehörlos
H	Hilflos
RF	Rundfunkbeitragsbefreiung oder –ermäßigung
TBL	Taubblind
1.KL	Fahrten in der 1. Klasse mit 2. Kl. Fahrkarte

Quelle: <https://www.betanet.de/schwerbehindertenausweis.html>

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50	60	80	90	100
<p>Eine Funktions-einschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.</p> <p>Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gibt es einen Steuerfreibetrag bei GdB 20 ohne weitere Voraussetzungen in Höhe von 384 €.</p>	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Steuerfreibetrag: 720 € (*1.440 €) (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.060 € (*2.120 €) (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.420 € (*2.840 €) (§ 33b EStG)
	Steuerfreibetrag: 570 € (*1.140 €) (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 RBeitrStV)	<p>Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)</p>	<p>Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)</p>
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen		
	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	<p style="text-align: center;">70</p>	<p>Steuerfreibetrag: 890 € (*1.780 €) (§ 33b EStG)</p>	<p>Sozialtarif bei der Telekom mit zusätzlichem Merkzeichen BI oder GI: Ermäßigung um bis zu 8,72 €. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.</p>
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)			
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Pflegepersonen können einen Pflegepauschbetrag von 924 € absetzen, wenn zusätzlich Merkzeichen H beim Pflegebedürftigen vorliegt (§ 33b Abs. 6 EStG)	Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	<p>Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBeitrStV)</p>	<p>In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB</p>
Steuerfreibetrag:	Abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen 2 Jahre früher möglich. Vorzeitige Altersrente um bis zu 5 Jahre mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich	<p>Behinderungsbedingte Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig Merkzeichen G eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)</p>			
GdB 30: 310 € (*620 €)	Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland		Ermäßigte BahnCard		
GdB 40: 430 € (*860 €)	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)				
(§ 33b EStG)					

*Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Steuerfreibeträge verdoppelt. Näheres siehe www.betanet.de > Suchbegriff: „Pauschbetrag bei Behinderung“

Rechtliche Grundlagen

3.5 Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis

Auch Wertmarke genannt:

- Ermöglicht: Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV
- Anspruch: Bei Merkzeichen „G“, „GL“, „BL“, „aG“ oder „H“
- Ausstellung: Erfolgt auf (formlosen) Antrag
- Gültigkeit: Nur gültig mit gültigem Schwerbehindertenausweis
- Besonders: Bei G, GL alternativ Kraftfahrzeugsteuerermäßigung möglich
Bei aG, BL, H beides möglich



Quellen:

[Beiblatt zum Ausweis/Wertmarke - Schwerbehindertenausweis](#)

[Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - Schwerbehindertenausweis](#)

Rechtliche Grundlagen

3.6 Anspruch und Kostenträger der BtG

Die Frankfurter Stiftung ist gemäß Vertragsrecht ein „geeigneter Leistungserbringer“ (§124 SGB IX) für Leistungen zur Eingliederungshilfe

Die Wahl des Leistungsträgers hängt von den individuellen Lebenssituationen der Leistungsempfänger ab.

Anspruch haben...

- 1) Nach §99 SGB IX all diejenigen die „durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“ (§53 S.1 SGB XII).

Siehe auch Definition der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. §2 Abs.1 S.1 SGB IX und Art.1 „Zweck“ UN-Behindertenrechtskonvention).

Rechtliche Grundlagen

3.6 Anspruch und Kostenträger der BtG

- 2) Ebenfalls Leistungsberechtigt - „Eingliederungshilfe für Ausländer“ (§100 SGB IX)
Ausländer, „die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ (§100 Abs.1 S.2 SGB IX).
- 3) Schwierig ist es, wer nach §1 unter das Asylbewerberleistungsgesetz fällt.
Diese sind eigentlich vom Anspruch ausgeschlossen: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe“ (§100 Abs.2 SGB IX).

Möglichkeit: §6 Asylbewerberleistungsgesetz als Ermessensnorm

„wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich (...) sind“ (§6 Abs.1 AsylbLG). Nach dieser Ermessensnorm, so Schülle, ist es möglich „weitergehende Versorgung im Krankheitsfall und (..) ebenso Leistungen bei chronischen Erkrankungen“ (Schülle, 2019: S.150) im Einzelfall zu prüfen (vgl. ebd.).

Rechtliche Grundlagen

3.6 Anspruch und Kostenträger der BtG

Die Kosten der Maßnahme werden übernommen durch

einen Leistungsträger nach §6 SGB IX

- Der LWV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe (§94 Abs.1 SGB IX)
- Die Deutsche Rentenversicherung (§6 Abs.1 Nr.4 SGB IX), Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben § 49 Abs. 3 SGB IX, im Berufsvorbereitenden Sinne gehört hierzu auch die Blindentechnische Grundausbildung.
- Die Agentur für Arbeit, momentan Regelung über persönliches Budget (§29 SGB IX), da SBS als Träger akkreditiert, die Maßnahme aber (noch) nicht zertifiziert (gelistet) ist
- Die Stadt selbst als Leistungsträger in Einzelfällen

4. BtG mit Deutschförderung / Integrationskurs

4.1 Ausgangslage

Geflüchtete mit Seheinschränkung sind von sozialer wie beruflicher Teilhabe ausgeschlossen. Sie beherrschen die Deutsche Sprache nicht und können sich nur schwerlich verständigen.

- übliche Kommunikationswege nahezu ausgeschlossen
- Zugang zu Informationen erschwert
- Mobilität und Kontaktnahme mit Institutionen und Personen einschränkt
- Behinderung wird oft als Makel angesehen und „vertuscht“
- Unterstützungsbedarf kann nicht erkannt werden
- Antrainierte Taktiken müssen aufgebrochen werden

4. BtG mit Deutschförderung / Integrationskurs

4.1 Ausgangslage

Forderung vom BAMF einen Integrationskurs zu besuchen

Besondere Anforderungen werden nicht berücksichtigt:

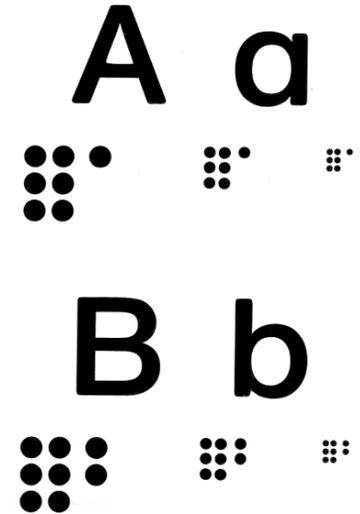
- Wie kommt die Person zum Unterricht?
- Sind Hilfsmittel vorhanden (Bildschirmlesegerät, Beleuchtung)?
- Ist der Unterrichtsort barrierefrei/-arm?
- Ist das Unterrichtsmaterial aufbereitet?
- Ist die Person alphabetisiert?



4. BtG mit Deutschförderung / Integrationskurs

4.2 BtG mit Deutschförderung

- Erfordert **spezielle Methoden und Techniken in der Vermittlung** von Unterrichtsinhalten, insbesondere der Sprachvermittlung
- Notwendigkeit, **barrierefreie Lernmaterialien** bereitzustellen sowie Didaktik und Methodik auf die Bedarfe sehbehinderter Menschen anzupassen
- Dem Unterricht zu folgen ist für einen sehbehinderten Menschen ungleich anstrengender als für sehende Personen. Die Aufnahme und Verarbeitung von Inhalte erfordert erheblich mehr Zeit
- **Teilstationäre Maßnahme**, TN bleiben in ihrem sozialen und familiären Umfeld und Netzwerk
- **Low Vision Beratung** für die Teilnehmenden



4. BtG mit Deutschförderung / Integrationskurs

4.2 BtG mit Deutschförderung

- **Notwendige individuelle Verwebung** der Sprachvermittlung mit den Inhalten einer BtG
 - "Orientierung & Mobilität" (O&M), z. B. Orientierung im Straßenverkehr und in Gebäuden
 - "Lebenspraktische Fähigkeiten" (LPF) zur individuellen Alltagsbewältigung
 - Tastschulung
 - Evtl. Alphabetisierung
 - Kreatives Gestalten in der Kunstwerkstatt
 - Umgang mit Hilfsmitteln (Screenreader, Braillezeilen, Großschriftprogramm)
 - Grundlagen EDV und Smartphone
 - Körperwahrnehmung (Ohr-Hand-Koordination)
 - Punktschrift
- Integration des bisher Erlernten in den Alltag durch **psychosoziale Betreuung und Beratung**, Hilfe bei der Bewältigung der Behinderung vor dem besonderen Hintergrund der speziellen Flüchtlings- und Migrationsproblematik.

4. BtG mit Deutschförderung / Integrationskurs

4.3 Der spezielle Integrationskurs

Voraussetzungen für eine Kursteilnahme

- Betroffene können die Stiftung selbstständig aufsuchen
- Blinden- und Sehbehindertentechniken zum eigenständigen Arbeiten sind vorhanden
- Kenntnisse der Sprachniveaustufe A2.

Grundsätzlich weisen alle Lehrwerke Nachteile für die Zielgruppe der blinden und sehbehinderten Menschen auf, da sie stark visualisiert aufgebaut sind, d.h. Lerninhalte und Übungen auch über Bilder/Grafiken "kommuniziert" werden.

Im Kurs wird das Lehrwerk "Linie 1 - B1" des Klett Verlags eingesetzt. Wir haben es im Hinblick auf die Bedürfnisse überarbeitet und setzen es im Unterricht sowohl im Groß- als auch im Punktschriftdruck ein.

Besonderheit: 900 Stunden stehen zur Verfügung (statt 600);
Prüfung von Telc unter besonderen Voraussetzung
(individuelle Prüfungsbedingungen)



5. Praxiserfahrungen – Themen der Beratung

5.1 Biographiearbeit

- abholen im Hier und Jetzt
(Trauma, Behördendschungel, unklare Perspektiven...)
- bei Bedarf aber auch vergangene
Situationen er-/aufarbeiten
- Umfeld und Ressourcen
- Zukunftsplanung



5. Praxiserfahrungen – Themen der Beratung

5.2 Innerhalb der Gruppe:

- Heterogene Gruppe
- unterschiedliche kulturelle Hintergründe
- Schul- und Arbeitserfahrungen
- Umgang mit Thema Blindheit (eigene Gefühle)

5.3 Netzwerkarbeit:

- Ämter und Behördengänge (planen und unterstützen)
- Ärzte und Psychologen
- Weitere Hilfen (betreutes Wohnen, gesetzliche Betreuer...)
- Dolmetscher und Ehrenamtliche

5.4 Dropout:

- Risikofaktoren im Alltag aber auch in der Maßnahme abklären
- Individuelle Unterstützung planen („auffangen“)



Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte
Adlerflychtstraße 8
60318 Frankfurt am Main



Marina Jeschke
069 95 51 24 62
jeschke@sbs-frankfurt.de



Markus Hofmann
069 95 51 24 67
hofmann@sbs-frankfurt.de

